

Allgemeinverfügung

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg über die Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen gemäß der Verordnung EG Nr. 998/2003 sowie der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 24. Mai 2004, Az.: 33-9110.00-6/Heimtiere

- I. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handelsverkehr von Heimtieren zu schaffen, werden die in Baden-Württemberg niedergelassenen Tierärzte/Tierärztinnen ermächtigt,
 1. Ausweise nach Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26. Mai 2003 (ABl. EG Nr. L 146, S. 1) - Heimtierausweise - auszustellen,
 2. Proben zur Antikörpertiterung auf Tollwut nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 zu entnehmen,
 3. klinische Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 268, S. 54) durchzuführen.
- II. Diese Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis des/der niedergelassenen Tierarztes/Tierärztin angestellten Tierärzte/Tierärztinnen sowie für nicht niedergelassene Tierärzte/Tierärztinnen, die bei einem Verein, Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt sind, jedoch beschränkt auf die dort gehaltenen Tiere.
- III. Wenn von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, hat die Ausstellung des Heimtierpasses zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen der Artikel 5 bzw. 6 der VO (EG) Nr. 998/2003 erfüllt sind. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierpass ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich der Auffrischungsimpfung.
- IV. Diese Ermächtigung kann bei Verstößen eines Tierarztes/einer Tierärztin gegen tierseuchenrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung einzelfallbezogen von der für den Praxissitz bzw. Sitz der Einrichtung, für die der Tierarzt/die Tierärztin tätig ist, zuständigen unteren Verwaltungsbehörde widerrufen werden. Der Widerruf wird der Landestierärztekammer Baden-Württemberg mitgeteilt.
- V. Für die im Rahmen der Dienstaufgabe der unteren Verwaltungsbehörden durchgeführten Tollwutimpfungen, Probeentnahmen und klinischen Untersuchungen erfolgt die Ausstellung der Heimtierausweise durch die Tierärzte/Tierärztinnen der unteren Verwaltungsbehörden.
- VI. Die Heimtierausweise dürfen nur von Impfstoffherstellern oder Druckereien bezogen werden, denen auf Antrag zentral durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine 2-stellige Firmennummer vergeben worden ist. Die Ausweise müssen den Vorgaben der Entscheidung 2003/803/EG vom 26. November 2003 (ABl. EG Nr. L 312, S. 1) entsprechen und eine individuelle Kennnummer aufweisen, die sich aus dem ISO-Code des Mitgliedstaates (DE = Deutschland), einer 2-stelligen Firmennummer und einer 7-stelligen fortlaufenden Nummer zusammensetzt.
- VII. Über die Bezugsquelle, die Anzahl und den Verbleib der Ausweise sind entsprechende Nachweise zu führen, so dass jeder Ausweis anhand der Unterlagen dem entsprechenden Tier und dessen Halter zugeordnet werden kann.
- VIII. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung der zuständigen Behörde. Die Vorgaben des § 73 Abs. 1 bis 3a) und des § 73 Abs. 4 und 5 des Tierseuchengesetzes sowie der §§ 64 bis 66 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.
- IX. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Staatsanzeiger Baden-Württemberg als bekannt gegeben.
- X. Diese Allgemeinverfügung und die Begrün-

dung können bei der Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Am Kräherwald 219, 70193 Stuttgart, beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, bei dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76247 Karlsruhe, Regierungspräsidium Freiburg, Bertholdstr. 43, 79098 Freiburg, und Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str 20, 72077 Tübingen, bei den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Die im Rahmen der Praxisausübung durchgeführten Tollwutimpfungen machen es erforderlich, den Heimtierausweis als Nachfolger des so genannten internationalen Impfpasses weiterhin durch praktizierende Tierärzte bzw. durch die von ihnen angestellten Tierärzte sowie durch nicht niedergelassene, bei einer privatrechtlichen Institution angestellte Tierärzte ausstellen zu lassen.

1. Zuständige Behörde für die Ermächtigung der Tierärzte zur Ausstellung von Ausweisen nach Artikel 5 und 6 sowie zur Probenentnahme nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und zur klinischen Untersuchung ist nach § 73 Abs. 1 Tierseuchengesetz i. V. mit § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes die untere Verwaltungsbehörde, da die Zuständigkeit in der oben genannten EG-Verordnung nicht anders bestimmt wurde.

Um eine einheitliche Durchführung der Bestimmungen zu gewährleisten, macht das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum von der Möglichkeit nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes Gebrauch, diese Aufgabe für das gesamte Land Baden-Württemberg im Wege der Allgemeinverfügung zu regeln.

Durch den Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 in Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG zur Festlegung der Voraussetzungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen hat die Ermächtigung zur Durchführung der erforderlichen klinischen Untersuchung ebenfalls zu erfolgen.

Auf Grund der nach § 10 Nr. 15 des Heilberufes-Kammergesetzes vom 16. März 1995 (GBl. S. 314) erlassenen Berufsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2002 ist die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis an die Niederlassung gebunden (§ 9 Abs. 1). Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jegliche Änderung der Tierärztekammer mitzuteilen. Die Niederlassung ist ortsgebunden und personenbezogen (§ 9 Abs. 4 der Berufsordnung). Assistenten und Vertreter haben sich ebenfalls bei der Tierärztekammer anzumelden (§ 18 Abs. 2 der Berufsordnung). Des Weiteren ist jeder Tierarzt nach § 3 Abs. 6 Buchst. b) der Berufsordnung verpflichtet, der Landestierärztekammer den Beginn, die Beendigung und die Art seiner tierärztlichen Tätigkeit sowie den Ort seiner Wohnsitznahme und deren Änderungen mitzuteilen.

Durch diese Vorgaben ist der Adressatenkreis für diese Allgemeinverfügung eingegrenzt und hinreichend bestimmt.

Die im Rahmen der Dienstaufgabe der unteren Verwaltungsbehörden durchzuführenden Tollwutimpfungen, Probeentnahmen sowie die Ausstellung von Heimtierausweisen und die klinischen Untersuchungen müssen auch weiterhin gewährleistet sein.

2. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften ist die Ermächtigung mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Zur bundeseinheitlichen Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 in Bezug auf Vorgaben der Entscheidung 2003/803/EG vom 26. November 2003 (ABl. EG Nr. L 312, S. 1) wurde vereinbart, dass sich die individuelle Kennnummer des Heimtierpasses aus dem ISO-Code des Mitgliedstaates (DE = Deutschland) und einer 2-stelligen Firmennummer, welche Impfstoffherstellern oder Druckereien auf deren Antrag zentral durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vergeben werden, und einer 7-stelligen fortlaufenden Nummer, die vom Inhaber der Firmennummer eigenverantwortlich vergeben wird, zusammensetzt. Deshalb dürfen nur Ausweise von entsprechend registrierten Einrichtungen bezogen werden.

Die geforderte Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Ausweise und zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Die Erfassung der individuellen Heimtierausweisnummer ist erforderlich, um die in der Entscheidung 2003/803/EG geforderte individuelle Ausweisnummernvergabe ggf. nachprüfen zu können, damit dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung getragen wird. Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar.

Der Widerrufsvorbehalt ist notwendig, um die Ermächtigung gegebenenfalls im Einzelfall bei tierseuchenrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung jederzeit zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

Hierbei bleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, erhoben werden.

Hinweise:

1. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen (vgl. Listung in der Entscheidung der Kommission 2004/233/EG vom 4. März 2004 ABl. EG Nr. L 71, S.30).
2. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern.

Jürgen Maier